

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Götz Frömming, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/399 –**

### **Perpetuierung der Corona-Impfungen und Dokumentation der Booster-Impfungen durch (digitale) Booster-Karte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Ethikrat empfiehlt die Ausweitung der gesetzlichen Impfpflicht bezüglich COVID-19 (<https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2021/deutscher-ethikrat-empfehl-ausweitung-der-gesetzlichen-impfpflicht/?cookieLevel=not-set>).

Auffrischungsimpfungen (Booster) werden in kürzeren Abständen empfohlen. Galten kürzlich noch Fristen von mindestens sechs Monaten für im Allgemeinen ausreichend, wird die dritte Impfung nun schon nach drei Monaten empfohlen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-auffrischungsimpfung-faq-1970900#:~:text=Wann%20sollte%20eine%20Impfung%20aufgefrischt,Monate%20nach%20der%20letzten%20Impfung>).

Auffrischungsimpfungen (Booster) werden nicht nur in kürzeren Abständen, sondern auch häufiger empfohlen. Nach der dritten Impfung rechnet die Bundesregierung nun bereits mit der Erforderlichkeit einer vierten (<https://www.zdf.de/nachrichten/video/wieler-lauterbach-massnahmen-live-100.html>).

Die Bundesregierung lässt die Sinnhaftigkeit der Einführung eines Impfregisters prüfen (<https://www.rnd.de/politik/karl-lauterbach-nationales-impfregister-wird-geprueft-kevin-kuehnert-ist-dagegen-3UTJIRYETGGCSROV6S4K4H4RX4.html>).

1. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Bürger künftig mehrfach jährlich gegen das Corona-Virus impfen lassen müssen, und wenn ja, warum?
2. In welchen Abständen und wie häufig hält die Bundesregierung eine sogenannte Booster-Impfung für sinnvoll?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen derzeit noch keine ausreichenden Daten vor, die die Notwendigkeit einer weiteren Auffrischimpfung, also einer vierten Impfung, belegen oder verneinen.

Entscheidend zur Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit einer weiteren Auffrischimpfung sind die weitere Entwicklung der COVID-19-Epidemiologie, der Umstand, ob weitere Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten und die diesbezügliche Wirksamkeit der Impfstoffe.

3. Welche Ergebnisse hat die Prüfung der Einführung eines Impfreisters erbracht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
4. Wird es für die Dokumentation der Impfungen ein nationales Impfreister geben, in dem der Impfstatus der Bürger zentral erfasst werden soll?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Deutsche Bundestag berät derzeit über die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Im Rahmen der Beratung sind auch die Fragen zur Art und Weise der Umsetzung einer allgemeinen Impfpflicht zu debattieren und zu entscheiden.

5. Gibt es bereits Pläne zur individuell-persönlichen Dokumentation der Auffrischungsimpfungen, die über die bisherige Dokumentation hinausgehen (z. B. durch die Einführung einer [digitalen] „Booster-Karte“)?

Auffrischungsimpfungen werden auch weiterhin nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen dokumentiert. Die Einführung weiterer neuer individuell-persönlicher Dokumentationen ist von Seiten der Bundesregierung derzeit nicht vorgesehen.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang den Eingriff bzw. die Einschränkung von Grundrechten zu rechtfertigen, zu dem bzw. der es nach Ansicht der Fragesteller kommt, wenn wir uns auf Jahre hinaus mehrfach gegen das COVID-19-Virus impfen lassen müssen (vgl. Frage 1), bzw. wenn Ungeimpfte nicht im gleichen Ausmaß wie Geimpfte am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können?
7. Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, wenn die Wahrnehmungsmöglichkeit von Grundrechten an ein dauerhaft zu wiederholendes Impfen geknüpft wird?
8. Ab der wie vierten Impfung sieht die Bundesregierung ein verfassungsrechtliches Problem beim Eingriff bzw. bei der Einschränkung von Grundrechten in Abhängigkeit vom Impfstatus (vgl. Urteile des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – vom 19. November 2021, 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21, Leitsatz 4)?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.